



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 09.04.2024
Öffentlich einsehbar bis: 09.04.2025
Meldungsnummer: UP04-0000006074

Publizierende Stelle



DocMorris AG, (DocMorris Ltd) (DocMorris SA), Walzmühlestrasse 49, 8500 Frauenfeld

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung DocMorris AG

Betroffene Organisation:

DocMorris AG
CHE-107.471.275
Walzmühlestrasse 49
8500 Frauenfeld

Angaben zur Generalversammlung:

02.05.2024, 17:00 Uhr, Kongresshaus Zürich
Claridenstrasse 5
8002 Zürich

Einladungstext/Traktanden:

Traktanden:

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2023
2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2023 der DocMorris AG
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung
4. Anpassungen der Statuten
5. Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke
6. Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats
7. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses
8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
9. Wiederwahl der Revisionsstelle
10. Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts 2023
11. Vergütungen



Einladung

zur 31. ordentlichen Generalversammlung der DocMorris AG

Donnerstag, 2. Mai 2024, 17.00 Uhr
Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Gerne lade ich Sie im Namen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung herzlich zur ordentlichen Generalversammlung der DocMorris AG sowie zum anschliessenden Aperitif ein.

Datum	Donnerstag, 2. Mai 2024
Ort	Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich
Türöffnung	16.00 Uhr
Beginn	17.00 Uhr

Ihre persönliche Zutrittskarte inklusive Stimmmaterial können Sie mit dem beiliegenden Antwortformular anfordern. Weitere Informationen betreffend Teilnahme, Stimmberechtigung und Vertretung an der Generalversammlung finden Sie im Abschnitt «Organisatorische Hinweise» auf Seite 11.

Ich freue mich sehr, Sie an der Generalversammlung zu begrüßen.

DocMorris AG



Walter Oberhänsli
Präsident des Verwaltungsrats

Frauenfeld, im April 2024

Traktanden

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2023 der DocMorris AG

Der Verwaltungsrat beantragt, das Bilanzergebnis wie folgt zu verwenden:

Verlustvortrag aus Vorjahr	CHF	–183 466 395
Jahresergebnis	CHF	115 955 743
Bilanzverlust	CHF	–67 510 652
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	–67 510 652

Damit beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, für 2023 keine Dividende auszuschütten und den gesamten Betrag von CHF –67 510 652 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Anpassungen der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten gemäss den in Anhang 1 dieser Einladung dargelegten Änderungsvorschlägen anzupassen. Detaillierte Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen und eine Darstellung der beantragten Änderungen gegenüber den geltenden Statuten sind in Anhang 1 dieser Einladung enthalten.

4.1 Anpassung verschiedener Bestimmungen zum Thema Generalversammlung an das neue Aktienrecht

4.2 Anpassung Schwellenwert zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung (Artikel 10 Abs. 1 der Statuten)

4.3 Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Terminologie der Gesellschaft («Konzernleitung» anstelle von «Gruppenleitung»)

5. Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

Der Verwaltungsrat beantragt, in Artikel 3c der Statuten einen neuen Abs. 1bis und in Artikel 3e der Statuten einen Zusatz zu Abs. 1 wie folgt einzufügen (Änderungen sind unterstrichen):

Artikel 3c

[Marginalie:] Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 3 937 112 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 um höchstens CHF 118 113 360.00 erhöht werden durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-,

Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**). Vom bedingten Aktienkapital gemäss dieses Absatzes von Artikel 3c dieser Statuten ist ein Betrag von nominal CHF 37 167 720.00 für die Schaffung von maximal 1 238 924 Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 infolge der Ausübung von Wandlungsrechten durch die Gläubiger der CHF 175 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 31. März 2025 und der CHF 94.972 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 15. September 2026 reserviert. Sie können daher nicht anderweitig verwendet werden, ausser für die Reorganisation dieser Wandelanleihen, wie z.B. im Rahmen eines Umtauschangebots oder eines Rückkaufsangebots mit damit verknüpfter Neuausgabe; für die Zwecke einer solchen Reorganisation werden reservierte Aktien in dem Umfang frei, in welchem eine der Wandelanleihen ersetzt wird.

bis Werden in der Zeit vom 9. April 2024 bis zum 31. März 2025 eine oder beide Wandelanleihen nach Abs. 1 reorganisiert und werden dabei eine oder mehrere Wandelanleihen ausgegeben, so erhöhen sich die Zahl von 3 937 112 Namenaktien nach Abs. 1 um eine Anzahl Aktien und der Betrag von CHF 118 113 360.00 nach Abs. 1 um einen korrespondierenden CHF-Betrag, die wie folgt bestimmt werden:

– Anzahl Aktien: (i) Anzahl Aktien, die dem CHF-Betrag der neuen Wandelanleihe(n) unterliegt, soweit er zur Deckung des Betrags der erfolgten Reorganisation der alten Wandelanleihe(n) (z.B. Rückkauf oder Umtausch) nötig ist, minus (ii) Anzahl Aktien, die dem CHF-Betrag der erfolgten Reorganisation der reorganisierten Wandelanleihe(n) unterliegt. Werden mehrere Wandelanleihen neu für die gleiche Reorganisation ausgegeben, so wird die relevante Anzahl Aktien unter (i) so berechnet, dass die Aktien, die Wandelanleihen mit tieferem Wandelpreis unterliegen, voll in die Berechnung einbezogen werden, bevor solche mit höherem Wandelpreis einbezogen werden. Die Details der Berechnung folgt den Regeln der jeweiligen Wandelanleihe;

– CHF-Betrag: Ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Aktien, bestimmt nach dem vorstehenden Spiegelstrich, mit CHF 30.

In keinem Fall wird die Zahl von 3 937 112 Aktien nach Abs. 1 auf mehr als 4 707 112 Aktien und der Betrag von CHF 118 113 360.00 nach Abs. 1 auf mehr als CHF 141 213 360.00 erhöht.

[Abs. 2–4 bleiben unverändert]

Artikel 3e

[Marginalie:] Kombinierte Obergrenzen für die Ausgabe- und die Ausschlusskompetenz

Ab dem 4. Mai 2023 bis zum 30. September 2027 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gestützt auf Artikel 3a Abs. 1 und Abs. 4 dieser Statuten und zum Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts gestützt auf Artikel 3c Abs. 1 und 3 der Statuten auf gesamthaft 1 291 675 auszugebende bzw. unterliegende Aktien beschränkt. Diese Beschränkung erfasst nicht Situationen, in denen die Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre mit Bezug auf die auszugebenden Aktien bzw. auszugebenden Finanzinstrumente indirekt gewahrt sind (wie bei einer Ausgabe über ein Finanzinstitut, das die Aktien den Aktionären anbietet oder wenn die Aktien für die Bedienung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, bei denen

diese Bestimmung eingehalten wurde, aber einer Zwischennutzung im Sinne dieser Finanzinstrumente, wie einer Aktienleihe, zugeführt und daher vorzeitig ausgegeben werden). Ab dem 4. Mai 2023 bis zum 30. September 2027 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Kapitalerhöhung unter Artikel 3a Abs. 1 und zur Reservierung von Aktien unter Artikel 3c Abs. 1 gesamthaft auf 2 640 769 Aktien begrenzt; jede Aktie die unter Artikel 3a Abs. 1 ausgegeben wird, verringert die Kompetenz zur Reservierung unter Artikel 3c Abs. 1 und umgekehrt. Die Grenze von 2 640 769 Aktien erhöht sich im gleichen Ausmass wie sich die Zahl von 3 937 112 Aktien nach Artikel 3c Abs. 1 aufgrund der Regeln von Artikel 3c Abs. 1bis erhöht.

Bei der Wiederverwendung von Aktien, um Finanzinstrumente zu unterlegen, die im Zuge einer Reorganisation gem. Artikel 3c Abs. 1 letzter Satz ausgegeben werden, finden die Beschränkungen gem. vorstehendem Absatz keine Anwendung.

- 6. Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats**
Der Verwaltungsrat beantragt, alle Mitglieder des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:
- 6.1 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung**
- 6.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Andréa Belliger als Mitglied**
- 6.3 Wiederwahl von Prof. Stefan Feuerstein als Mitglied**
- 6.4 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied**
- 6.5 Wiederwahl von Dr. Christian Mielsch als Mitglied**
- 6.6 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied**
- 7. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses**
Der Verwaltungsrat beantragt, alle Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:
- 7.1 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied**
- 7.2 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied**
- 7.3 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied**

8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Buis Bürgi AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

9. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

10. Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nachhaltigkeitsbericht 2023 zu genehmigen.

11. Vergütungen**11.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023**

Der Verwaltungsrat empfiehlt, sich mit dem Vergütungsbericht 2023 in einer Konsultativabstimmung einverstanden zu erklären.

11.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 1 330 000 für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

11.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der kurzfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 1 526 000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

11.4 Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der langfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 1 500 000 für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

11.5 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 3 200 000 für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

Erläuterungen zu den Traktanden**— Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2023 (Traktandum 1)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Lagebericht sowie die Jahres- und die Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurden. Der Lagebericht und die Jahres- und Konzernrechnung wurden von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Ansicht, dass

weder im Lagebericht noch in der Jahres- noch in der Konzernrechnung spezifische Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürften.

— **Verwendung des Bilanzergebnisses 2023 der DocMorris AG (Traktandum 2)**

Aufgrund des derzeit erwarteten mittel- bis langfristigen Finanzbedarfs der Gesellschaft erachtet es der Verwaltungsrat als angemessen und zweckmässig, keine Ausschüttungen zu beantragen. Das Bilanzergebnis soll auf die nächste Rechnung vorgetragen werden.

— **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Traktandum 3)**

Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nahelegen würden, die Entlastung zu verweigern.

— **Anpassungen der Statuten (Traktandum 4)**

Detaillierte Erläuterungen des Verwaltungsrats sind in Anhang 1 dieser Einladung enthalten.

— **Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke (Traktandum 5)**

Die Gesellschaft beobachtet den Kapitalmarkt dauernd und prüft die Möglichkeiten, ihre Finanzierung zu optimieren. Dazu gehört primär die mögliche Refinanzierung der 2025 fällig werdenden Wandelanleihe, weil ihr Wandelpreis deutlich über dem gegenwärtigen Aktienkurs liegt. Aufgrund dieses hohen Wandelpreises werden durch eine potenzielle neue Wandelanleihe, die zur Refinanzierung verwendet wird, möglicherweise proportional mehr unterliegende Aktien benötigt und damit gebunden, als bei der Refinanzierung frei werden. Bei einer solchen überschüssenden Anzahl Aktien hat der Verwaltungsrat kein Ermessen hinsichtlich deren Ausgabe, sondern muss diese zur Verfügung stellen, um die Refinanzierung zu sichern. Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 3c mit einem neuen Abs. 1bis soll sicherstellen, dass diese überschüssende Anzahl Aktien dem Verwaltungsrat nach einer Verwendung zur Refinanzierung von Wandelanleihen wieder für künftige, im Ermessen des Verwaltungsrats stehende Finanzierungen zur Verfügung steht. Damit wird die Kompetenz des Verwaltungsrats zur ermessensweisen Ausgabe nicht erweitert, sondern bloss erhalten. Damit kann eine allenfalls notwendige flexible und kurzfristige Finanzierungsmöglichkeit erhalten werden und namentlich die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu einem solchen Zweck vermieden werden. Entsprechend erfolgt eine zeitliche Begrenzung der entsprechenden Statutenbestimmung bis kurz vor die ordentliche Generalversammlung 2025 für das Geschäftsjahr 2024. Die vorgeschlagene Anpassung bedingt weiter eine Folgeanpassung in Artikel 3e Abs. 1. Die maximale Ausgabekompetenz, wie sie der letzte Satz von Abs. 1 vorsieht, muss entsprechend erhöht werden. Hingegen schlägt der Verwaltungsrat für die Ausgabe oder Bindung von Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechts keine Anpassung vor.

— **Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats (Traktandum 6)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass er in seiner derzeitigen Zusammensetzung effizient und gut zusammenarbeitet und den Bedürfnissen der DocMorris AG entspricht. Er erfüllt die Anforderungen an Fachkenntnisse und Diversität. Zudem ist er der Auffassung, dass der derzeitige Verwaltungsratspräsident für die Leitung des Gremiums und die Vertretung von DocMorris nach aussen bestens geeignet ist. Ferner kam er zum Schluss, dass Kontinuität in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der sich gut bewährt hat, im besten Interesse von DocMorris ist. Weitere Informationen über die Verwaltungsratsmitglieder finden sich im Corporate Governance-Bericht, der unter <https://report.docmorris.com> im Downloadcenter abrufbar ist.

— **Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses (Traktandum 7)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungs- und Nominationsausschuss in seiner jetzigen Zusammensetzung die DocMorris AG im vergangenen Geschäftsjahr in Angelegenheiten der Vergütung bedürfnisgerecht und umfassend beraten und unterstützt hat. Zudem sind die gegenwärtigen Mitglieder nach Auffassung des Verwaltungsrats als unabhängig im Sinne des «Swiss Code of Best Practice für Corporate Governance» der *economiesuisse* zu betrachten, da sie weder in die operative Führung von DocMorris eingebunden noch mit wichtigen Aktionären des Unternehmens verbunden sind. Der Verwaltungsrat ist ferner der Auffassung, dass Kontinuität in der Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominationsausschusses, der sich gut bewährt hat, im besten Interesse von DocMorris ist.

— **Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Traktandum 8)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Buis Bürgi AG, Zürich, unabhängig und mit den Aufgaben als unabhängiger Stimmrechtsvertreter gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Verfahrensablauf bietet.

— **Wiederwahl der Revisionsstelle (Traktandum 9)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Ernst & Young AG, Zürich, mit den Aufgaben einer Revisionsstelle sowie den gesellschaftsinternen Abläufen der DocMorris AG gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Prüfungsablauf bietet. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung der Revisionsstelle im vergangenen Jahr nicht tadellos gewesen wäre.

— **Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts 2023 (Traktandum 10)**

DocMorris AG ist mit der Einführung von Artikel 964a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts dieses Jahr erstmals verpflichtet, der Generalversammlung den Bericht über nichtfinanzielle Belange zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist integrierender Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts. Der Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption und gibt insbesondere einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse, die das Unternehmen 2023 hinsichtlich seiner Nachhaltigkeitsziele erreicht hat. Die gemäss Artikel 964b des Schweizerischen Obligationenrechts erforderlichen Angaben zu nichtfinanziellen Belangen sind im Nachhaltigkeitsbericht enthalten und ausgewiesen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts bzw. den im Bericht ausgewiesenen Leitlinien bzw. Richtlinien erstellt worden ist. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass der Nachhaltigkeitsbericht keine einzelnen Elemente enthält, die mit Blick auf die Abstimmung einer besonderen Hervorhebung oder einer vertieften Diskussion bedürfen. Der Nachhaltigkeitsbericht ist unter <https://report.docmorris.com> im Downloadcenter abrufbar.

— **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023 (Traktandum 11.1)**

Der Vergütungsbericht bezweckt, den Aktionären Informationen über die Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Konzernleitung zu geben. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht 2023 in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurde. Der Vergütungsbericht wurde von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Auffassung, dass keine spezifischen Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürften. Der Vergütungsbericht ist unter <https://report.docmorris.com> im Downloadcenter abrufbar.

— Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025 (Traktandum 11.2)

Die Struktur und Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrats werden periodisch überprüft und orientieren sich am Branchenumfeld. Die Vergütung setzt sich aus einer Kombination aus einer Basisvergütung und einer zusätzlichen Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Arbeit eine fixe Basisvergütung pro Amtsperiode (Retainer), die zu 70 Prozent in bar und zu 30 Prozent in Form von Namenaktien der DocMorris AG mit einer dreijährigen Sperrfrist gewährt wird. Die Höhe der Vergütung ist nicht an eine Erfolgskomponente gebunden, und es erfolgt keine variable Vergütung. Beim beantragten maximalen Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2025 von CHF 1 330 000 wird davon ausgegangen, dass an der ordentlichen Generalversammlung 2024 die sechs vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und des Vergütungs- und Nominationsausschusses) wiedergewählt werden. Der Betrag besteht aus der fixen Vergütung in bar und in Aktien, dem Ausschusshonorar, den Sozialversicherungsbeiträgen sowie einer Reserve von ca. 5 Prozent der erwarteten fixen Vergütung für 2025. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z.B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern. Für das Geschäftsjahr 2023 betrug die Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats CHF 1 312 000.

Gestützt auf die Empfehlungen des Vergütungs- und Nominationsausschusses ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Vergütungen in ihrer Struktur und Höhe der gängigen Marktpraxis von mit der DocMorris AG vergleichbaren, an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen entsprechen, im Hinblick auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern geleistete Arbeit angemessen sind und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen in Einklang stehen.

— Genehmigung des Gesamtbetrags der kurzfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2023 (Traktandum 11.3)

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 wurde der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 1 526 000 für die kurzfristige variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einer kurzfristigen variablen Vergütung in bar von CHF 1 355 000 sowie aus Vorsorgeleistungen von CHF 171 000 zusammen. Zwei Mitglieder der Konzernleitung erhalten die Barvergütung in EUR. Daher kann die tatsächliche Auszahlung abhängig vom Wechselkurs zum Zeitpunkt der Auszahlung abweichen.

— Genehmigung des Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025 (Traktandum 11.4)

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde der vorgeschlagene Gesamtbetrag von CHF 1 500 000 für die langfristige variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung berechnet. Die langfristige variable Vergütung wird den Mitgliedern der Konzernleitung in Form von Performance Share Units (PSU) zugeteilt, d.h. in Form von bedingten Aktien, deren Zuteilung an vordefinierte Service- und Leistungsbedingungen geknüpft ist. Um eine rasche Erholung des Aktienkurses von DocMorris zusätzlich zu fördern und damit die Wertschöpfung für die Aktionäre zu steigern, setzt der Verwaltungsrat seit 2023 anspruchsvolle Aktienkursziele. So werden PSUs nur dann in Aktien umgewandelt, wenn der Kurs der DocMorris-Aktie nach Ablauf der dreijährigen Leistungsperiode auf mindestens CHF 100 angestiegen ist. Die maximale Umwandlung von einer PSU in zwei Aktien liegt bei einem Kursanstieg der DocMorris-Aktie auf CHF 140 mit linearer Interpolation innerhalb der Kursspanne von CHF 100 und CHF 140. Einzelheiten zu den Bedingungen sind im Vergütungsbericht 2023 zu finden.

— Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025 (Traktandum 11.5)

Für das Geschäftsjahr 2025 wird der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 3 200 000 pro Geschäftsjahr für die fixe Vergütung von fünf Mitgliedern der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag besteht aus dem fixen Grundgehalt, den Nebenleistungen, den Arbeitgeberbeiträgen an die Personalvorsorgestiftungen, die Sozialversicherungsabgaben (AHV/IV/EO und ALV) und die Krankentaggeld- und Unfallversicherungen sowie einer Reserve von ca. 10 Prozent der erwarteten fixen Vergütung für 2025. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z.B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern. Ein Mitglied der Konzernleitung wird in EUR bezahlt. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung der Vergütung für dieses Mitglied auf Basis des durchschnittlichen Wechselkurses für 2023 von 1 EUR = 0.9714 CHF. Wechselkursschwankungen bis zur finalen Auszahlung aller Vergütungselemente sind nicht berücksichtigt. Für das Geschäftsjahr 2023 wurden den sieben Mitgliedern der Konzernleitung insgesamt CHF 3 450 000 ausbezahlt (fixes Grundgehalt inkl. Nebenleistungen und Vorsorgeleistungen).

— Gemeinsame Erläuterung zu den Traktanden 11.3 bis 11.5

Gestützt auf die Empfehlungen des Vergütungs- und Nominationsausschusses ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Vergütung der Konzernleitung der gängigen Marktpraxis von mit der DocMorris AG vergleichbaren, an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen entspricht, im Hinblick auf die von den Konzernleitungsmitgliedern geleistete Arbeit angemessen ist und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen in Einklang steht.

Organisatorische Hinweise

— Teilnahme- und Stimmberechtigung/Zutrittskarte

Wenn Sie an der Generalversammlung persönlich teilnehmen, bitten wir Sie um Anmeldung und Anforderung einer Zutrittskarte mit beiliegendem Formular. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Zutrittskarte elektronisch zu bestellen. Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Die Zutrittskarten werden ab dem 17. April 2024 zugestellt. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, deren Aktien am 24. April 2024 im Aktienbuch der DocMorris AG eingetragen sind. Ab dem 25. April 2024 bis zur Generalversammlung sind Einträge in das Aktienbuch nicht mehr möglich.

— Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter. Gemäss Artikel 12 Abs. 2 der Statuten der DocMorris AG hat sich die Vertreterin oder der Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Buis Bürgi AG, Mühlebachstrasse 8, Postfach, 8024 Zürich. Die Vollmachtserteilung erfolgt über das entsprechend ausgefüllte Anmeldeformular, das dieser Einladung beiliegt, oder über die elektronische Plattform bis zum 30. April 2024 um 12.00 Uhr (Eingang). Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Falls Sie spezifische Stimminstruktionen erteilen möchten, verwenden Sie dazu das

Formular auf der Rückseite des Antwortscheins oder die Onlineplattform bis zum Weisungsschluss am 30. April 2024 um 12.00 Uhr. Ohne besondere Instruktion wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen.

— Geschäftsbericht

Die vollständige Jahresberichterstattung 2023 von DocMorris einschliesslich des Vergütungsberichts und des Nachhaltigkeitsberichts kann hier eingesehen und heruntergeladen werden: <https://report.docmorris.com>.

— Verzicht auf postalische Zusendung

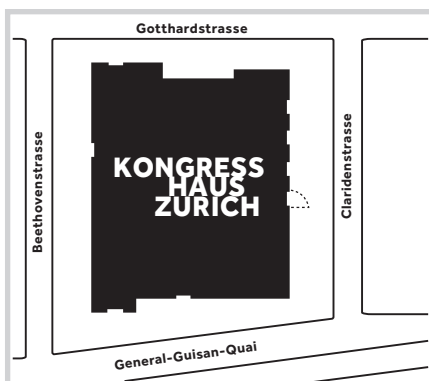
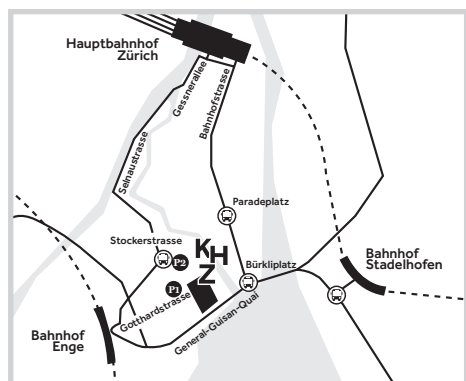
Über die Onlineplattform bietet DocMorris neu die Möglichkeit, auf die postalische Zustellung der Unterlagen zu verzichten. Sie erhalten dann für die nächste Generalversammlung stattdessen eine E-Mail mit dem Link zur Onlineplattform, auf der Sie nach dem Login Zugriff auf die Einladung haben, die Zutrittskarte bestellen oder Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Verwenden Sie dazu auf der Onlineplattform den Link «Elektronische Zustellung aktivieren» und folgen Sie den Anweisungen zur Registrierung Ihrer E-Mail-Adresse sowie Ihrer Mobilnummer.

— Rückfragen

Bei Fragen zur Generalversammlung wenden Sie sich bitte an Lisa Lüthi, Senior Investor Relations Manager, Telefon: +41 52 560 58 12, E-Mail: ir@docmorris.com.

— Anreise

Das Kongresshaus Zürich ist gut vom Hauptbahnhof und vom Bahnhof Stadelhofen erreichbar. Bei einer Anreise mit dem Auto befinden sich in unmittelbarer Nähe des Kongresshauses die Parkhäuser Park Hyatt Zürich (P1) und Bleicherweg (P2). Detaillierte Angaben zur Anreise mit den ÖV oder mit dem Auto sind unter <https://www.kongresshaus.ch/de/ueber-uns/downloads> abrufbar. Der Eingang ins Kongresshaus befindet sich an der Claridenstrasse 5.



Anhang

Anhang 1: Anpassungen der Statuten (Traktandum 4)

Traktandum 4.1: Anpassung verschiedener Bestimmungen zum Thema Generalversammlung an das neue Aktienrecht

Am 1. Januar 2023 ist die Aktienrechtsrevision in Kraft getreten. Über einen grossen Teil der Anpassungen wurde bereits an der Generalversammlung 2023 abgestimmt. Hingegen bedürfen einige weitere Bestimmungen noch Anpassungen, damit auch diese im Einklang mit dem revidierten Aktienrecht stehen.

Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Minderheitsrechte gestärkt. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10 Prozent auf 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt, was zu einer Anpassung von Artikel 8 Abs. 2 Bst. (c) führt. Weiter sieht das neue Recht vor, dass bei nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen auch über gestellte Anträge auf Wahl einer Revisionsstelle ein Beschluss gefasst werden kann. Diese Neuerung führt zu Änderungen in Artikel 10 Abs. 2.

Gemäss dem neuen Aktienrecht sind den Aktionären der Geschäftsbericht (inkl. Revisionsberichte) zugänglich zu machen. Es wird klargestellt, dass, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Dies führt zur Änderung in Artikel 9 Abs. 3 der Statuten. Darin wird ebenfalls verdeutlicht, dass nebst Geschäftsbericht, Vergütungsbericht und Revisionsberichte auch ein allfälliger Bericht über die nichtfinanziellen Belange auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden muss. Die Aktienrechtsrevision hat weiter klargestellt, welche Informationen in der Einladung bekanntzugeben sind. Diese Anforderungen sollen in Artikel 9 Abs. 4 der Statuten übernommen werden.

Unter dem neuen Recht müssen Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der exakten Abstimmungsergebnisse elektronisch zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können Aktionäre verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen in Artikel 11 Abs. 2 der Statuten verankert werden.

Die Klarstellung in den Statuten, dass sich ein Aktionär an der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen kann, ist gemäss neuem Aktienrecht nicht mehr notwendig und soll entsprechend aus den Statuten gestrichen werden. Dies führt zur Anpassung in Artikel 12 Abs. 2 der Statuten.

Die Befugnisse der Generalversammlung und der Katalog der Generalversammlungsbeschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wurden unter dem neuen Recht erweitert und führen zu Änderungen in Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6, 7, 8, 10, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 13, Abs. 1, 2 und 3 sowie Artikel 32 Abs. 2.

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6–12, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3 und 4, Artikel 10 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 1, 2 und 3 sowie Artikel 32 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen/~~Streichungen~~)

Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6–12

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

(...)

6. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

~~7.~~ 9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

~~8.~~ 11. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten; und

~~9.~~ 12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Bereinigte Fassung

Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 6–12

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

(...)

6. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

10. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

11. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten; und

12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8 Abs. 2

- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern
- (a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
 - (b) es eine Generalversammlung beschliesst; oder
 - (c) Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens ~~40~~ 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Artikel 9 Abs. 3 und 4

- ³ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Eingetragene Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.
- ⁴ In der Einberufung sind neben Datum, Beginn, die Art und der Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und des oder der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 8 Abs. 2

- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sofern
- (a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
 - (b) es eine Generalversammlung beschliesst; oder
 - (c) Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, verlangen.

Artikel 9 Abs. 3 und 4

- ³ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- ⁴ In der Einberufung sind neben Datum, Beginn, die Art und der Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Artikel 10 Abs. 2

- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen sind hiervon an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Wahl einer Revisionsstelle oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchungprüfung.

Artikel 11 Abs. 2

- ² Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Artikel 12 Abs. 2

- ² Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, ~~der nicht Aktionär zu sein braucht~~, vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Artikel 10 Abs. 2

- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen. Ausgenommen sind hiervon an einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Wahl einer Revisionsstelle oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Artikel 11 Abs. 2

- ² Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Artikel 12 Abs. 2

- ² Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Artikel 13 Abs. 1, 2 und 3

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.
- ² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Zusammenlegung von Aktien Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Erleichterung oder Aufhebung einer solchen Beschränkung;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
 5. 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ~~Bezugsrechtes~~;
 5. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 7. die Umwandlung ~~Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien in Inhaberaktien~~;
 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

Artikel 13 Abs. 1, 2 und 3

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.
- ² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Zusammenlegung von Aktien;
 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 5. die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;
 6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

8. 13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
~~und~~

14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und

9. 15. die Auflösung der Gesellschaft.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen. Bei Abstimmungen und Wahlen wird das genaue Stimmverhältnis ermittelt.

Artikel 32 Abs. 2

² Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung weitere Reserven unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen freiwillige Gewinnreserven schaffen.

9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;

11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und

15. die Auflösung der Gesellschaft.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen. Bei Abstimmungen und Wahlen wird das genaue Stimmverhältnis ermittelt.

Artikel 32 Abs. 2

² Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen freiwillige Gewinnreserven schaffen.

Traktandum 4.2: Anpassung Schwellenwert zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung (Artikel 10 Abs. 1 der Statuten)

Der Schwellenwert von Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000 zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands anlässlich der Generalversammlung wurde im Rahmen des Börsengangs der Gesellschaft im Jahr 2017 im Einklang mit dem damals geltenden Aktienrecht in die Statuten aufgenommen. Dieser Betrag entsprach beim damaligen Stand des Aktienkapitals einem Wert von 2.9 Prozent des Aktienkapitals. Im Zuge der seit dem Börsengang durchgeführten Erhöhungen des Aktienkapitals sowie der Erhöhung des Nennwerts der Namenaktien der Gesellschaft von CHF 5.75 auf CHF 30.00 im Mai 2019 hat sich dieser Wert bis zum 31. Dezember 2023 unter Berücksichtigung der Anzahl eigener Aktien (1 916 835 Namenaktien per 31. Dezember 2023) auf 0.3 Prozent reduziert. Dieses Zusammenschrumpfen ist allein dem Umstand geschuldet, dass das alte Aktienrecht eine absolute Zahl als Schwelle definierte, unabhängig von der Höhe des Aktienkapitals und des Nennwerts, sodass jede Erhöhung des Aktienkapitals und/oder des Nennwerts unweigerlich zu einer Abnahme des relativen Werts geführt hat.

Im Zuge der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision wurde dieser Wert für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, auf 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen festgesetzt. Aus Sicht des Verwaltungsrats ist der heute resultierende Wert von 0.3 Prozent zu tief, dies sowohl vor dem Hintergrund der angepassten gesetzlichen Regelung von 0.5 Prozent als auch im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Generalversammlung. Es ist im Interesse der Gesellschaft und entspricht den Prinzipien der Good Governance, dass Anträge an die Generalversammlung von Aktionären mit einer relevanten Anzahl Stimmen getragen werden. Zudem sollte die prozentual benötigte Anzahl Stimmrechte durch zukünftige Kapitalerhöhungen nicht weiter absinken, wie dies beim aktuell starren Schwellenwert der Fall ist. Aus diesem Grund ist in jedem Fall ein prozentualer Wert des benötigten Aktienkapitals respektive der Stimmen anstelle eines absoluten Betrags in den Statuten zu verankern. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb im Hauptantrag die Festlegung des Schwellenwerts für das Recht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung auf 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen und, für den Fall der Ablehnung des Hauptantrags, im Eventualantrag die Festlegung auf den aktuellen Stand von 0.3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 10 Abs.1 wie folgt zu ändern:

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen/~~Streichungen~~)

Hauptantrag:

Artikel 10 Abs. 1

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 000 000 oder in Höhe von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

Eventualantrag:

Artikel 10 Abs. 1

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 000 000 oder in Höhe von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

Bereinigte Fassung

Hauptantrag:

Artikel 10 Abs. 1

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

Eventualantrag:

Artikel 10 Abs. 1

- ¹ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

Traktandum 4.3: Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Terminologie der Gesellschaft («Konzernleitung» anstelle von «Gruppenleitung»)

Im Zuge der Konsolidierung der Aktivitäten von DocMorris ist die Gesellschaft dazu übergegangen, anstelle der Bezeichnung «Gruppenleitung» den Begriff «Konzernleitung» zu verwenden (sowie im Englischen «Executive Board» anstelle von «Group Management»). Dies ist eine rein terminologische Anpassung und führt zu keinen inhaltlichen Veränderungen.

Der Verwaltungsrat beantragt, in folgenden Statutenbestimmungen den Ausdruck «Gruppenleitung» (bzw. «Group Management») durch den Ausdruck «Konzernleitung» (bzw. «Executive Board») zu ersetzen: Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 8, Artikel 23 Abs. 1 und 2, Überschrift von Abschnitt 4, Artikel 25 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5, Artikel 26 (inkl. Marginalie), Artikel 27 Abs. 1 (inkl. Marginalie), Überschrift von Abschnitt 5, Artikel 28 Abs. 2 und 3, Artikel 29 Abs. 2 und 3 Bst. (b) und (c) sowie Artikel 30.

